

S a t z u n g

der

Bürgerkompanie Erichshagen-Wölpe e.V.

**vom 19.1.1973, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes
Nienburg/Weser am 7.2.1974,**

**geändert in den Mitgliederversammlungen am 22.1.1982 und
21.1.1983, eingetragen in das Vereinsregister am 4.5.1984.**

**erneut geändert in der Mitgliederversammlungen am 20.3.2004
und am 18.3.2006, eingetragen im Vereinsregister am 4.12.2007**

**erneut geändert in der Mitgliederversammlungen am 6.3.2010
und eingetragen im Vereinsregister am 6.5.2010**

**sowie Anlage (*Ausführungsbestimmungen*)
zur Satzung der Bürgerkompanie Erichshagen e.V. aufgrund
eines Vorstandsbeschlusses vom 27.1.1999 und eines Beschlusses des
erweiterten Vorstandes am 23.6.1999**

§ 1

Name und Sitz

- 1.) Der Verein trägt den Namen "Bürgerkompanie Erichshagen-Wölpe e.V. ".
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Nienburg/Weser, Ortsteil Erichshagen-Wölpe und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Nienburg/Weser eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Ziel

- 1.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein sieht seine Aufgabe:
 - 1) In der Förderung des Schießsportes.
 - 2) In der Pflege des Brauchtums und der Sitten, insbesondere in der Wahrung der Tradition des Erichshagen-Wölper Schützenfestes (ausgenommen wirtschaftliche Veranstaltungen/Betätigungen).
 - 3) In der Förderung des allgemeinen kulturellen Lebens, der Heimatpflege und Heimatkunde; insbesondere durch die Pflege des Ortsbildes und der Ortsgemeinschaft in Form der Erforschung der Heimatgeschichte, der Sammlung historischer Unterlagen, der Durchführung, Mitwirkung und Unterstützung von Maßnahmen zur Erreichung dieser Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

A) Ordentliche Mitglieder

1.) Jeder Bürger des Ortsteils Erichshagen-Wölpe kann ordentliches Mitglied werden, wenn er im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft und der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

- 2.) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang einer zeitlich nicht begrenzten schriftlichen Erklärung beim Vorstand.

B) Außerordentliche Mitglieder

- 1.) Wer die unter A 1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann außerordentliches Mitglied werden.
- 2.) Über seine Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorliegen einer schriftlichen, zeitlich unbegrenzten Erklärung beim Vorstand.

C) Ehrenmitglieder

- 1.) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder seiner Sache verdient gemacht hat.
- 2.) Die Ehrenmitgliedschaft wird zeitlich unbegrenzt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder verliehen.
- 3.) Die Ehrenmitgliedschaft wird wirksam mit der Verleihung einer Urkunde, auf der die besonderen Rechte und Pflichten vermerkt sind.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied kann seinen Austritt jeweils zum Jahresschluss mit 4 - wöchentlicher Frist beim Vorstand schriftlich erklären.
- 2.) Erklären Mitglieder ihren Austritt aus einer Korporalschaft gem. §10, ohne einer anderen Korporalschaft beizutreten oder den ausdrücklichen Wunsch, Mitglied des Vereins zu bleiben, gilt der Austritt aus der Bürgerkompanie automatisch zum folgenden Jahresschluss als erklärt.
- 3.) Ehrenmitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft nach Maßgabe der Verleihungsurkunde.
- 4.) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Bei Nichtbeteiligung am Vereinsleben genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn der Ausschluss auf Vorschlag der Korporalschaft und des Vorstandes erfolgt.

§ 5

Beiträge

- 1.) Die Bürgerkompanie erhebt keine Beiträge.
- 2.) Über zwingend erforderliche Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Gliederung

- 1.) Die Bürgerkompanie gliedert sich in:
 - a) den geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Gesamtvorstand
 - c) den erweiterten Vorstand
 - d) die Korporalschaften
 - e) die Mitgliederversammlung

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenführer

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

- 2.) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Bürgerkompanie nach allgemeiner Maßgabe der Mitgliederversammlung. Er ist nur ihr und den Satzungen verantwortlich.
- 3.) Jedes Vorstandsmitglied hat jedem anderen Vorstandsmitglied Auskunft und Einsicht in dessen Geschäftsbereich zu gewähren.
- 4.) Dem Schriftführer und dem Kassenführer werden je ein Stellvertreter beigeordnet, die dem Gesamtvorstand, nicht aber dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- 5.) Der geschäftsführende Vorstand und seine Stellvertreter werden spätestens im dritten Jahr nach der letzten Wahl neu gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- 6.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 8

Gesamtvorstand und Ausschüsse

- 1.) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Stellvertretern gemäß § 7 der Satzung und einem oder mehreren Ausschüssen, denen eine ungerade Zahl an Mitgliedern angehören.
- 2.) Der Gesamtvorstand tagt jeweils gemeinsam oder der geschäftsführende Vorstand mit je einem Ausschuss oder jeder Ausschuss allein.
- 3.) Die Ausschüsse geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 4.) Die Ausschüsse sind dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
- 5.) Die Mitglieder der Ausschüsse werden spätestens im dritten Jahr nach der letzten Wahl neu gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Erweiterter Vorstand

- 1.) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1.) dem geschäftsführenden Vorstand mit seinen Stellvertretern
 - 2.) den Ausschüssen
 - 3.) je einem Vertreter der Korporalschaften.
- 2.) Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 10

Korporalschaften

- 1.) Die Korporalschaften stellen eine Gruppierung der Mitglieder dar. Sie geben sich eine eigene Ordnung, die den Satzungen der Bürgerkompanie nicht entgegenstehen darf.
- 2.) Die Korporalschaften wählen ihren Vertreter in den erweiterten Vorstand.
- 3.) Die Korporalschaften sind als Glied der Bürgerkompanie nur so lange anzusehen, als die Mehrheit ihrer Mitglieder auch Mitglieder in der Bürgerkompanie sind und sie nicht gegen § 10 Abs. 1 und 2 verstoßen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1.) In der Mitgliederversammlung haben alle in § 3 genannten Mitglieder Sitz und Stimme.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen und tagt unter der Leitung des 1. oder 2. Vorsitzenden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn
 - a) die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Aushang in der Eingangstür der Ortsratsräumlichkeiten Celler Straße 165 im Ortsteil Erichshagen-Wölpe ergangen ist.
 - b) mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.
- 4.) Beschlüsse dürfen nur zu den veröffentlichten Tagesordnungspunkten gefasst werden. Unter Punkt " Verschiedenes " dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die die Mitgliedschaften, Finanzen oder Satzungen nicht berühren.
- 5.) Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Anträge zur Tagesordnung können gefordert werden, wenn sie vor dem Ergehen der Einladung von mindestens 5 Mitgliedern beim Vorsitzenden schriftlich gestellt werden.

- 6.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Satzung es nicht anders regelt. Die Beschlüsse sind in einem Versammlungsprotokoll vom Schriftführer niederzuschreiben. Das Protokoll wird nach erfolgter Reinschrift von den Mitgliedern des zuletzt gewählten geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) die Wahl der Ausschüsse
 - c) die Wahl der stellvertretenden Schrift- und Kassenführer
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung der Bürgerkompanie.

§ 12

Vermögen

- 1.) Zur Erreichung der unter § 2 genannten Ziele wird ein Kassenbestand angestrebt und nur für diese Zwecke verwandt.
- 2.) Dafür muss bei einer hiesigen Bank oder Sparkasse ein Konto geführt werden. Die Verfügung bleibt ausschließlich den Mitgliedern des Vorstandes vorbehalten mit der Maßgabe, dass zwei gemeinsam zeichnen.
- 3.) Über Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenwart unter Hinzufügen des Beleges genauestens Buch zu führen.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.) Vereinsämter und sonstige Tätigkeiten für die Bürgerkompanie werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die Mitglieder des Vorstandes sowie besonders engagierte Vereinsmitglieder und dritte Personen können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
Die Entscheidung über solche Vergütungen bei Mitgliedern des Vorstandes trifft die Mitgliederversammlung. Entscheidungen über Vergütungen für andere Personen trifft der geschäftsführende Vorstand.

- 8.) Die Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern jeweils nach Jahresende geprüft. Über das Ergebnis dieser Prüfung müssen die Kassenprüfer der folgenden Mitgliederversammlung berichten, die daraufhin dem gesamten geschäftsführenden Vorstand oder nur einzelnen Vorstandsmitgliedern Entlastung erteilt.
- 9.) Die Kassenprüfer sowie ein Vertreter werden für zwei Jahre bestellt.

§ 13

Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 ihrer anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 14

Auflösung des Vereins Beendigung aus anderen Gründen Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1.) Über die Auflösung der Bürgerkompanie beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.
- 2.) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nienburg/Weser, die es mit Zustimmung des Ortsrates Erichshagen-Wölpe ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die den Zielen der Satzung entsprechen müssen, im Ortsteil Erichshagen-Wölpe zu verwenden hat.

Erichshagen-Wölpe, den 06.03.2010

gez. Unterschriften

(Tim Hauschildt)

(Gerd Schulte-Oversohl)

Anlage (Ausführungsbestimmungen) zur Satzung der Bürgerkompanie Erichshagen e.V. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vom 27.1.1999 und eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes vom 23.6.1999

§ 1 Allgemeines

Die Korporalschaften stellen gem. § 10 o.a. Satzung eine Gruppierung von Mitgliedern der Bürgerkompanie dar.

Ihre Ziele dürfen den Interessen der Bürgerkompanie nicht entgegenstehen.

§ 2 Status der einer Korporalschaft

Der Gesamtvorstand kann einer Gruppierung von mindestens 10 Mitgliedern der Bürgerkompanie auf Antrag den Status einer Korporalschaft verleihen.

Voraussetzung hierfür ist u.a., daß die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden.

Korporalschaften sollen auf Dauer angelegt sein.

Gemischte Gruppierung sind nicht zugelassen.

§ 3 Bestandsgarantie/Mitgliedschaft

Die Gruppierungen Korporalschaft Spielmannszug, Edelweiß, Erika, „67“, Schützenverein, Schützendamen, Blauer Flieder, Alt Wölpe, Weiße Nelke, Weiße Taube sowie die Partisanen behalten ungeachtet des § 2 den Status einer Korporalschaft sofern sie erstmals bis zum 09.05.99 dem stellvertretenden Schriftführer eine namentliche Aufstellung ihrer Mitglieder vorgelegt haben. Die namentliche Aufstellung muß Aufschluß über ordentliche und außerordentliche Mitglieder geben (Bestandsaufnahme).

Der Mitgliederbestand jeder Korporalschaft ist jährlich unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung der BKE zu aktualisieren und dem stellvertretenden Schriftführer mitzuteilen.

Mitglied einer Korporalschaft kann wie bisher jeder werden, der im Ortsteil von Erichshagen einen Wohnsitz hat.

Die Aufnahme einer Person in eine Korporalschaft, welche nicht im Ortsteil von Erichshagen einen Wohnsitz hat (außerordentliches Mitglied), ist künftig auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken.

Der Grund für die Aufnahme ist dem Vorsitzenden der BKE anzuzeigen.

§ 4 Kleidung

Ein der Tradition entsprechendes würdiges einheitliches Erscheinungsbild einer Korporalschaft ist unerlässlich.

Aus diesem Grund tragen die Korporalschaften zu bestimmten offiziellen Anlässen, wie z.B. bei den Ausmärschen des Erichshagener Schützenfestes, einheitliche Kleidung (Uniform).

Über die einheitliche Kleidung einer Korporalschaft entscheidet nach deren Vorschlag der Gesamtvorstand.

Von dieser „Kleiderordnung“ ist lediglich die Gruppierung Partisanen ausgenommen, da sie u.a. keiner Korporalschaft zuzuordnende Gästen usw. die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen ermöglicht.

§ 5 Gäste

Jede Korperschaft kann zeitlich begrenzt (für die Dauer einer Veranstaltung) Gäste in ihren Reihen aufnehmen.

Die gastgebende Korperschaft hat sicherzustellen, dass ihr Gast aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes und seines Verhaltens den Interessen der Bürgerkompanie nicht entgegensteht.

§ 6 Aktivitäten

An Umzügen für die die Bürgerkompanie verantwortlich bzw., zu Veranstaltungen zu denen sie eingeladen worden ist, nehmen nur Korperschaften teil.

Die Korperschaften stellen sicher, dass an Umzügen und Veranstaltungen eine ausreichende Anzahl ihrer Mitglieder in vorgegebener Bekleidung teilnimmt.

Das Mitführen von Wagen und Transportmittel usw. während eines Festumzuges ist **nicht** gestattet. Über das beabsichtigte Mitführen von z.B. Burgwagen, Jubiläums- oder Handwagen usw. entscheidet im Einzelfall der Festausschuß.

Die Korperschaften schmücken zu bestimmten Anlässen, wie z.B. dem Erichshagener Schützenfest usw. übernommene Straßenzüge und übernehmen ferner weitere von der BKE übertragene Aufgaben in Verlauf einer Veranstaltung.

Die Korperschaften Alt Wölpe, „67“, Erika und Blauer Flieder tragen dafür Sorge, dass spätestens vier Wochen vor dem Erichshagener Schützenfest die Transparente an den vorgesehenen Orten aufgestellt/aufgehängt sind.

Die Korperschaften stellen sicher, dass der Ablauf beim Annageln der Scheibe – wie in der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 22.04.98 beschlossen, eingehalten wird.

Sonstige Aktivitäten einer Korperschaft, die das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken und die Integration fördern, sind zu begrüßen.

Die Korperschaften haben sich bei ihren Aktivitäten so verantwortungsbewußt zu verhalten, dass Haftpflichtansprüche gegenüber der Bürgerkompanie nicht eintreten.

§ 7 Mitgliedschaft in der Bürgerkompanie

Eine möglichst vollzählige Mitgliedschaft der Korperschaftsmitglieder in der Bürgerkompanie ist anzustreben, da künftig die Vergabe von eventuellen Zuwendungen an die einzelnen Korperschaften nach der prozentualen Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zur Bürgerkompanie erfolgt. Ferner kann in bestimmten Fällen der erweiterte Vorstand darüber befinden, daß bei einer Abstimmung in diesem Gremium das Gewicht des Stimmrechtes einer Korperschaft sich nach der prozentualen Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zur Bürgerkompanie richtet.

§ 8 Entscheidungsträger

Grundlegende Entscheidungen im Zusammenhang mit den Korperschaften trifft der Gesamtvorstand.

Entscheidung im Zusammenhang mit den Umzügen und Veranstaltungen pp. trifft der Festausschuß.